

## **Ordnung der Schwestern- und Bruderschaft des „Missionshaus Malche e.V.“**

### **I. Auftrag und Wesen der Schwestern- und Bruderschaft**

Die Schwestern- und Bruderschaft des Vereins „Missionshaus Malche e.V.“ (im Folgenden kurz „Malche“ genannt) weiß, dass sie durch den Herrn Jesus Christus an dieses von ihm ins Leben gerufene Werk gestellt ist, ihm darin dient und Verantwortung für die Arbeit und das Weiterbestehen des Werkes trägt.

Die Schwestern- und Bruderschaft ist aus dem Auftrag der Malche erwachsen, das Evangelium von Jesus Christus missionarisch zu verkündigen, die Liebe Jesu Christi diakonisch zu bezeugen und Menschen für die Ausrichtung der Botschaft vom Reich Gottes zuzurüsten.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrages war sie mit der theologischen Ausbildungsstätte der Malche verbunden, aus der sie hervorgegangen ist. Für die Erhaltung des Werkes mit seinem Auftrag in Verkündigung und Diakonie weiß sie sich, in letzter Verantwortung vor Gott, der Evangelischen Kirche verpflichtet.

Die Schwestern- und Bruderschaft ist auf das Wort Gottes gegründet. In ihrer geistlichen Prägung durch Mütter und Väter des Glaubens ist sie offen für Erweckung und Erneuerung der Kirche.

Sie versteht sich als Zusammenschluss von unverheirateten und verheirateten Frauen und Männern, die in der Nachfolge Jesu Christi geistliche Gemeinschaft miteinander halten. Dabei bietet die Schwestern- und Bruderschaft einen Raum, in dem die Ehelosigkeit als eine Form der Nachfolge gelebt wird, in die Gott Menschen für eine gewisse Zeit oder auf Dauer beruft.

Als äußeres Zeichen ihrer Bindung an Jesus Christus und der Verbundenheit untereinander tragen die Glieder der Schwestern- und Bruderschaft die Brosche mit den griechischen Initialen des Herrn und dem Bibelwort 2. Kor. 5,15 "Jesus Christus ist darum für alle gestorben, damit die, die da leben, hinfort nicht sich selbst leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist." sowie mit dem Leitwort 2. Chron. 17,16 "Freiwillig dem Herrn".

### **II. Die äußere Ordnung der Schwestern- und Bruderschaft**

#### **1. Die Einfügung in die Schwestern- und Bruderschaft**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Schwestern- und Bruderschaft des Missionshauses Malche ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Der Aufnahme muss eine längere Zeit des gegenseitigen Kennenlernens vorausgegangen sein: Entweder durch eine neunmonatige Arbeits- und Lebensgemeinschaft in der Malche Hausgemeinde in Bad Freienwalde oder eine intensive Kontaktpflege über drei Jahre. Dazu gehören: Teilnahme an Regionaltreffen sowie Besuche und Mitarbeit im Malchetal und –werk. Die Teilnahme an der Schwestern- und Brüderrüstzeit ist Teil des Kennlernprozesses.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, über den, nach persönlicher Vorstellung der Kandidatin /des Kandidaten, in der Schwestern- und Brüderversammlung beraten und entschieden wird.

Wenn einer Aufnahme zugestimmt wird, wird die Schwester/der Bruder in einer gottesdienstlichen Feier in die Schwestern- und Bruderschaft aufgenommen und erhält die kleine Brosche. Von diesem Zeitpunkt an ist die Ordnung der Schwestern- und Bruderschaft für sie/ihn verbindlich.

Nach einer mindestens dreijährigen Probezeit und einer besonderen geistlichen Zurüstung kann die Einsegnung in die Schwestern- und Bruderschaft erfolgen. Die Schwester/der Bruder bekennt sich bei der Einsegnung zu dieser Gemeinschaft. Sie/er betet das Schwestern- und Brüdergebet und erhält die große Brosche.

Die Aufnahme in den Verein „Missionshaus Malche e. V.“ muss beim Vereinsvorstand gesondert beantragt werden.

## 2. Geborgenheit in der Schwestern- und Bruderschaft

Jede Schwester/jeder Bruder darf die Malche als ihre/seine Heimat betrachten, in der sie/er jederzeit willkommen ist. Ihnen wird in persönlichen und dienstlichen Nöten Unterstützung und Hilfe angeboten.

Darüber hinaus weiß sich die Schwestern- und Bruderschaft seelsorgerlich für ihre Glieder verantwortlich, schließt sie in ihre Fürbitte ein und bietet ihnen in Einzelgesprächen, Rüstzeiten oder regionalen Schwestern- und Brüdertreffen Gelegenheit zu geistlicher Zurüstung und Gemeinschaft untereinander. Gegenseitige Besuche sollen praktiziert werden.

Für jede Schwester/jeden Bruder besteht das Angebot, ganz oder auf Zeit in der Malche-Hausgemeinde zu wohnen und zu leben.

## 3. Die Verpflichtung gegenüber der Schwestern- und Bruderschaft

Gemäß ihrer/seiner Einsegnung ist jede Schwester/jeder Bruder für die Erfüllung des Auftrages der Schwestern- und Bruderschaft mitverantwortlich. Sie sind bemüht, durch ihren Einsatz in Kirche und Öffentlichkeit zur Ehre Gottes zu leben und das Ansehen der Schwestern- und Bruderschaft zu wahren.

Jede Schwester/jeder Bruder sollte nach Möglichkeit an den jährlichen Schwestern- und Brüderversammlungen teilnehmen.

Die Schwestern- und Bruderschaft erwartet von jedem einzelnen Glied einen Beitrag als finanzielle Mitverantwortung für die Erhaltung der Malche und die Aufgaben, die aus ihrem Auftrag erwachsen. Dieser Beitrag entspricht etwa der Hälfte des Zehnten, mindestens jedoch 10,- €/Monat. Sonderregelungen in Härtefällen sind in Absprache mit dem Vertrauensrat möglich.

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verein wird der Schwestern- und Brüderbeitrag auf den Vereinsbeitrag angerechnet.

Der in Freiheit gewährte Gehorsam jeder Schwester/jedes Bruders gegenüber der Schwestern- und Bruderschaft und ihrer Leitung konkretisiert sich auch darin, dass sie/er ihren/seinen Gaben und Möglichkeiten entsprechend zu Diensten in der Malche bereit ist.

Die Schwester/der Bruder hält regelmäßigen Kontakt zur Malche.

#### 4. Das Ausscheiden aus der Schwestern- und Bruderschaft

Das Ausscheiden eines eingesegneten Gliedes aus der Schwestern- und Bruderschaft ist denkbar, wenn eine andere Berufung oder ernste Gewissensgründe erkennbar sind. Eine solche Entscheidung sollte unter Achtung vor dem Auftrag und der Gemeinschaft der Schwestern- und Bruderschaft geprüft und durchdacht sein. Der Schwester/dem Bruder werden dabei persönliche Gespräche und seelsorgerliche Beratung durch die Leitung der Schwestern- und Bruderschaft angeboten und empfohlen. Mit dem Austritt gibt sie/er die Brosche zurück.

Verhält sich eine Schwester/ein Bruder dem Auftrag oder Geist der Gemeinschaft zuwider, so werden mit ihr/ihm von der Leitung der Schwestern- und Bruderschaft Gespräche geführt. Steht ihr/sein Verhalten weiterhin dem Anliegen der Schwestern- und Bruderschaft entgegen, so kann sie/er auf Beschluss der Schwestern- und Bruderschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf Zeit oder endgültig ausgesprochen werden und hat den Verlust aller durch den Eintritt in die Schwestern- und Bruderschaft erworbenen Rechte zur Folge.

#### 5. Schwestern- und Brüderversammlung

Zur Schwestern- und Brüderversammlung gehören alle Schwestern und Brüder. Die eingesegneten Schwestern und Brüder sind stimmberechtigte Glieder.

Die Schwestern- und Brüderversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zu Beratung und verbindlicher Beschlussfassung über den inneren und äußeren Weg der Schwestern- und Bruderschaft zusammen.

Sie trifft Regelungen für die Erhaltung und Gestaltung der Schwestern- und Bruderschaft und ihrer äußeren Zeichen.

Sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Schwestern/Brüdern.

Sie wählt den Vertrauensrat und schlägt der Mitgliederversammlung die Oberin zur Wahl vor.

#### 6. Vertrauensrat

Der Vertrauensrat besteht seit 2002 und wird ab 2011 alle fünf Jahre von der Schwestern- und Brüderversammlung gewählt. Nur eingesegnete Schwestern/Brüder können für die Wahl kandidieren.

Zu den Aufgaben des Vertrauensrates gehören:

- Vorbereitung der Schwestern- und Brüderrüste und der Schwestern- und Brüderversammlung
- Vorbereitung von Einsegnungen
- Vorbereitung von Texten, die für das Leben der Schwestern- und Bruderschaft bedeutsam sind
- Verantwortung für Gespräche mit und Besuche bei Schwestern/Brüdern in besonderen Lebenslagen
- Vertretung schwestern- und bruderschaftlicher Interessen gegenüber dem Vorstand

Der Vertrauensrat besteht aus fünf Schwestern/Brüdern und der Oberin.

Die Besetzung des Vertrauensrates sollte nach Möglichkeit folgende Vorgaben erfüllen:

- Eine Schwester/ein Bruder lebt in der Malche-Hausgemeinde
- Zwei Schwestern/Brüder sind bis 40 Jahre alt
- Zwei Schwestern/Brüder sind über 40 Jahre alt

Doppelkandidatur für den Malche-Vorstand und den Vertrauensrat ist möglich.

### 7. Die Oberin

Die Oberin wird der Mitgliederversammlung von der Schwestern- und Brüderversammlung gemeinsam mit dem Vorstand zur Wahl vorgeschlagen, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins „Missionshaus Malche e.V.“ in ihr Amt eingeführt und von ihr/ihm gemeinsam mit zwei Vertreterinnen/Vertretern der Schwestern- und Bruderschaft zum Dienst eingeseget.

Sie beruft die Schwestern- und Brüderversammlung und die Vertrauensratssitzungen ein.

In ihrer besonderen Verantwortlichkeit für die Schwestern- und Bruderschaft hält sie Kontakt zu den Schwestern/Brüdern und ist als Seelsorgerin bemüht, deren Glauben und Vertrauen zu Gott und die Gemeinschaft der Schwestern und Brüder zu stärken.

Sie vertritt die Schwestern- und Bruderschaft nach außen.

Bei längerer Abwesenheit wird die Oberin in dienstlichen Angelegenheiten nach innen und außen durch eine/einen vom Vertrauensrat bestimmte/n Schwester/Bruder vertreten.

Die Amtszeit der Oberin endet in der Regel mit ihrem Eintritt ins Rentenalter, kann aber auf eigenen Wunsch verkürzt oder auf Bitten der Schwestern- und Brüderversammlung verlängert bzw. verkürzt werden.

### 8. Der Rektor

Der Rektor wird der Mitgliederversammlung von der Schwesternversammlung gemeinsam mit dem Vorstand des „Missionshaus Malche e.V.“ zur Wahl vorgeschlagen und in einem gottesdienstlichen Akt zum Dienst eingeseget.

Der gewählte Rektor ist Seelsorger der Schwestern- und Bruderschaft.

Gemeinsam mit der Oberin vertritt er die Belange der Schwestern- und Bruderschaft nach außen.

Durch sein Amt ist er in die Schwestern- und Bruderschaft eingebunden.

*(Durch die Aufhebung des Rektorenamtes im Jahre 2006 ruht dieser Passus derzeit.)*

Bad Freienwalde, 18. Oktober 2014, nach dem Beschluss in der Schwestern- und Brüderversammlung am 17. Oktober 2013